Nr. 140 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Berger, Rieder und Sauerschnig (Nr. 108 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem für das Kalenderjahr 2026 Tarifanpassungen im Sozialbereich begrenzt werden (Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz 2026)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 5. November 2025 mit dem Antrag befasst.

Abg. Berger führt aus, dass die budgetäre Lage des Landes es erforderlich mache, dass auch der Sozialbereich einen Beitrag zum Konsolidierungsbedarf leiste. Die gesetzlichen bzw. durch Verordnung vorgesehenen Tarifanpassungen im Sozialbereich für das Kalenderjahr 2026 sollten daher durch ein Sondergesetz außerordentlich in ihrer Höhe begrenzt werden. Der als Initiativantrag eingebrachte Entwurf eines Tarifanpassungsgesetzes sehe vor, den Gehaltsabschluss des Bundes von 3,3 % ab Juli zu übernehmen. Da eine unterjährige Tarifanpassung vermieden werden solle, würden die Personalkosten im Tarif ab Jänner um 1,65 % erhöht. Der Tarif für Sachaufwand werde um 3,3 % angehoben. Für die Träger sei dies vorteilhaft, da sich die 3,3 % auf die Inflationsrate vom Juli 2025 bezögen, während das WIFO für 2026 mit einer Inflationsrate von etwa 1,8 bis 2 % rechne. Es handle sich somit nicht um eine Kürzung, sondern um eine Erhöhung. Gegenüber dem ursprünglich geplanten Ansatz ergebe sich eine Einsparung von € 6,2 Mio. Da der Tarif typischerweise zu 70 % Personalkosten und zu 30 % Sachkosten abbilde, ergebe sich ein sogenannter Mischsatz der Erhöhung von 2,15 %. Das Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz schaffe die rechtliche Grundlage, damit die Landesregierung die Tarifanpassungen für 2026 in den relevanten Bereichen festlegen und dies fristgerecht erfolgen könne.

Abg. Schernthaner MIM ergänzt, dass die Schere zwischen den tatsächlichen Kosten eines Pflegebettes und dem was die Träger hierfür bekämen, mittlerweile weit auseinandergingen. Deshalb sei es gut gewesen, dass eine Evaluierung der Seniorenheime in Auftrag gegeben worden sei. Diese solle bis Jahresende abgeschlossen und anschließend präsentiert werden. Entscheidend sei, die Zahlen auf den Tisch zu bekommen, um den tatsächlichen Handlungsbedarf zu erkennen. Die Kosten für Personal, Energie, Verpflegung, Instandhaltung und Qualitätssicherung seien in der Pflege stark gestiegen. Anfang des Jahres solle dann die Evaluierung partnerschaftlich zwischen Land und Gemeinden besprochen werden. Ziel müsse sein, die Kostenlücke zu schließen und ein tragfähiges Finanzierungsmodell zu etablieren. Der Gemeindeverband werde dies mit dem Soziallandesrat auf Augenhöhe verhandeln, sodass das System auf soliden finanziellen Beinen stehe.

Abg. Mag.[a] Dr.[in] Humer-Vogl betont, dass es sich um eine weitreichende Entscheidung handle, gegen die es massiven Protest der Träger gebe. Die eigentlichen Verlierer:innen des

Vorhabens seien die pflegebedürftigen, behinderten, kranken und alten Menschen. Dies könne man nicht gutheißen, zumal Expertinnen und Experten nicht offiziell einbezogen worden seien und kein Begutachtungsverfahren stattgefunden habe. Der hohe Stellenwert von Begutachtungen liege darin, unterschiedliche Stellungnahmen zu erhalten und auf dieser Basis eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Entschieden abgelehnt werde auch die Vorgangsweise, dass den Landtagsparteien die Vorlage erst am Freitag vor der Sitzung übermittelt worden sei. In den Erläuterungen stehe, dass das Land durch diese Maßnahme über € 6 Mio. einsparen werde. Tatsächlich handle es sich aber eher um eine Umverteilung, € 3 Mio. bei den Seniorenwohnhäusern, rund € 0,5 Mio. bei sozialen Diensten, € 195.000,-- bei Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekten sowie knapp € 2,5 Mio. im Bereich Teilhabe. Diese Art der Budgetkonsolidierung mache nicht vor pflegebedürftigen, kranken und behinderten Menschen halt und werde wohl auch Angehörige besonders treffen, die bereits stark belastet seien. Konsolidieren auf Kosten der Schwächsten sei inakzeptabel. Die Träger wüssten nicht, wie das Delta zwischen der geplanten Valorisierung des Landes und den verpflichtenden Zahlungen an das Personal zu schließen sei. Tatsächlich hätten alle Träger einhellig berichtet, dass nur beim Personal gespart werden könne. In den Erläuterungen werde angedeutet, dass die Neugestaltung der Valorisierung Auswirkungen auf die Abgangsfinanzierung der Gemeinden haben könnte. Konkretes fehle jedoch, denn obwohl seit fast einem Jahr eine Wirtschaftsprüfung laufe, lägen immer noch keine Ergebnisse vor. Weiters könne man den Erläuterungen zum Antrag entnehmen, dass durch die Aushebelung des Valorisierungsmechanismus die Kostenbeitragsdynamik für die Gemeinden für 50 % der Aufwände abgebremst werde. Hier sei jedoch nicht bedacht worden, dass die Abgänge selbstverständlich höher ausfielen, wenn die Häuser mit Einsparungen konfrontiert seien. Dadurch würden sich die Gemeinden nichts sparen. Ungleichheiten entstünden zudem, weil manche Träger Abgangsdeckelungsregelungen mit Gemeinden hätten und andere nicht. Letztere könnten in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn die Landesregierung nicht einlenke. Abschließend stellt Abg. Mag.[a] Dr.[in] Humer-Vogl diverse Fragen an den Geschäftsführer des Hilfswerks betreffend Valorisierungsmechanismus aus Trägersicht sowie die Konsequenzen einer Aushebelung der Valorisierung für Klientinnen, Klienten und Angehörige. Weitere Fragen ergehen an Landesrat Mag. Dr. Fürweger MSc, insbesondere wie es den Trägern gelingen solle, das Delta zu schließen, wenn die Kollektivvertragsverhandlungen mit einem Abschluss über 1,65 % enden sollten.

Abg. Walter BA MA hält fest, dass die Maßnahmen vor allem bei den Betreuten und Gepflegten sowie bei Jugendlichen spürbar würden, da auch die Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung betroffen sei. Das einzige Einsparungspotenzial liege faktisch beim Personal. Dies löse eine Dynamik aus, in der die Träger in den laufenden Kollektivvertragsverhandlungen die Abschlüsse möglichst drücken müssten. Zugleich werde der Pflegebonus gestrichen und durch den Deckel auf die Valorisierung entstünden in den nächsten Jahren weitere Begrenzungen für die Entgelte. Daraus ergebe sich auch eine wachsende Schwere zwischen Inflation und Gehaltsentwicklung im Sozialbereich, da fehlende Ausgleiche in der Valorisierung nachhaltig wirkten und sich der Abstand über die Jahre vergrößere. Gehälter im Sozialbereich seien gegenüber vergleichbaren Qualifikationen in anderen Kollektivverträgen um etwa 20 % niedriger. Die nun geplanten Schritte erhöhten diese Differenz weiter, mit negativen Folgen insbesondere für Frauen. Abg. Walter BA MA stellt Fragen an den Geschäftsführer des

Hilfswerks betreffend Auswirkung der Valorisierung auf den Betrieb 2026 und perspektivisch bis 2029 sowie im Hinblick auf Einsparungspotenziale und Planungssicherheit. Weiters erkundigt er sich bei der Abteilung 3 betreffend Finanzierungsperspektive für die kommenden vier Jahre.

Abg. Thöny MBA erklärt, dass die Träger vor allem den Verlust an Planungssicherheit betonten und sich die Frage stellten, wie mit den vorgesehenen Mitteln weitergearbeitet werden könne. Weiters berichteten die Träger, dass neben dem Verlust der Planungssicherheit auch davon auszugehen sei, dass Verträge gekündigt werden müssten, wenn keine Lösung komme. Dies seien gravierende Entwicklungen. Diese Rückmeldungen kämen unter anderem vom Hilfswerk, der Volkshilfe, der Diakonie, den Seniorenheimen in Salzburg sowie vom Gemeindeverband. Es herrsche viel Unverständnis über die Vorgangsweise. Besonders kritisch werde gesehen, dass als einzige Reaktionsmöglichkeit vielfach Einsparungen beim Personal genannt würden. Dies sei fatal und gehe in die falsche Richtung. Die Maßnahme müsste nochmals überdacht werde, eine Kurskorrektur sei jetzt noch möglich. Auch Abg. Thöny MBA richtet einige Fragen an den Geschäftsführer des Hilfswerks betreffend die Auswirkungen des Gesetzes. Abschließend betont sie, dass es nicht bloß um Prozentsätze gehe, sondern um Folgen für das gesamte System. Es brauche Planungssicherheit. Teilweise seien Vorfinanzierungen notwendig, wofür mitunter Kredite aufgenommen werden müssten. Dies stelle eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Träger dar.

Mag. Hagleitner MBA (Hilfswerk Salzburg gGmbH) weist darauf hin, dass keine Begutachtungsfrist vorgesehen gewesen sei, sodass die Träger ihre Sicht nicht umfassend einbringen hätten können. Das geplante Gesetzesvorhaben stelle nach seiner Kenntnis den größten finanziellen Einschnitt seit 2001 im Bereich der mobilen Pflege und der Seniorenheime dar und sei von großer Tragweite. Man stoße damit ein System um, welches über mehr als zwei Jahrzehnte Planungssicherheit für Land, Verwaltung, Träger und Gemeinden garantiert habe. Kern der Valorisierungsregel sei, dass man rechtzeitig in die Budgetierung gehen könne und wisse, welche Maßnahmen geplant werden müssten, sowohl für das Landesbudget als auch für die Trägerseite. Man habe dabei eine Regel geschaffen, die besage, dass die Ausgaben im Personalbereich, die im laufenden Jahr anfielen, nicht im selben Jahr, sondern im Folgejahr über Fördersätze abgegolten würden. Die Valorisierung greife somit stets rückwirkend auf bereits erbrachte und konsumierte Leistungen. Werde diese Regel nun ausgesetzt bzw. reduziert, so kürze man faktisch Ausgaben im Personalbereich, die bereits getätigt worden seien. Daher rühre auch die unterschiedliche Anwendung von Indizes auf Sach- und Personalkosten. Der Gehaltsabschluss des öffentlichen Dienstes 2025 sei somit bereits ausgeschüttet, werde aber regulär erst 2026 in den Fördersätzen abgebildet. Erfolge statt einer Erhöhung um 3,5 % nur eine Anhebung um 1,65 %, entstehe ein Delta von 1,85 % der Lohnsumme. Dieser Schaden wirke langfristig, da künftige Erhöhungen von dieser verminderten Basis aus erfolgen würden. De facto führe dies zu einer Kürzung der Fördersätze. In Salzburg würden Fördersätze traditionell „auf Kante“ und kostendeckend kalkuliert. Selbst wenn 2027 zu einer regulären Vorgehensweise zurückgekehrt werde, stelle sich noch die Frage des Ausgangsniveaus. Eine außerordentliche Anhebung bis 31. Dezember 2026 wäre erforderlich, sei im Antrag jedoch nicht erkennbar. Bei den mobilen Diensten habe man eine Personalkostenquote von etwa 82 %. Dies

bedeute, dass ein Delta von 1,85 % der Lohnsumme allein in der Hauskrankenpflege und der Heimhilfe ein Budgetloch von rund € 900.000,-- bewirke. Einsparungen beim Personal seien nicht möglich, da die Träger dem SWÖ-Kollektivvertrag unterlägen. Produktivitätssteigerungen seien bei Eins-Zu-Eins-Betreuungen faktisch ausgeschlossen. Bleibe es bei der geplanten Regelung, könne somit nur in der Versorgung gespart werden. Dies werde gravierende Auswirkungen nach sich ziehen. Bereits in den letzten Jahren hätten sich mobile Träger aus Gemeinden zurückgezogen. Das Hilfswerk sei derzeit der einzige Anbieter mit flächendeckendem Angebot. Künftig müsse zusätzlich kaufmännisch geprüft werden, ob einzelne Einsatzgebiete kostendeckend darstellbar seien, wie zB in topografisch oder logistisch schwierigen Lagen im Innergebirg oder auch bei vereinzelten Routen zB im Flachgau. Wenn die Betreuung nicht mehr übernommen werden könne, gefährde das die Versorgung der Bevölkerung, erhöhe den Druck auf pflegende Angehörige und in der Folge auf Seniorenpflegeheime, wo bekanntermaßen Betten fehlten. Dadurch entstehe ein Teufelskreis. Es brauche dringend Gespräche, um hier eine Lösung zu finden. Eine Möglichkeit wäre zB die Öffnung der Preisbindung in der Soziale Dienste-Verordnung, um mittels eines Privattarifs einen zusätzlichen Beitrag von € 3,-- pro Stunde von den Betroffenen einheben zu können. Er sei überzeugt, dass Betroffene diesen Beitrag gerne leisten würden, wenn die Alternative der Entfall der Betreuung sei.

HR Mag. Eichhorn MBA (Abteilung 3) erläutert, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe keine Minderausgaben ausgewiesen würden, da hier auf den Gehaltsabschluss des Landes und den Ausgleichszulagen-Richtsatz abgestellt werde. Letzterer betrage für das kommende Jahr 2,7 %. Dadurch könne im Sozialtarif-Anpassungsgesetz ein höherer Sachkostenanteil zur Anwendung kommen, weshalb in diesem Bereich keine Einsparungen wirksam würden. Es bleibe zu entscheiden, in welcher Form die Anpassungen der Leistungen bei den Trägern in der Folge erfolgen sollten. Zur Frage eines vorgezeichneten Anpassungspfades führt er aus, dass fachliche und politische Aspekte zu berücksichtigen seien. In der Vergangenheit seien außerordentliche Erhöhungen erfolgt. So habe es 2022 eine Berücksichtigung der Stundenreduktion im SWÖ-KV in Höhe von 1,25 % gegeben. Im Jahr 2023 sei im Rahmen des Sozialtarif-Anpassungsgesetzes der SWÖ-KV mit 8 % übernommen worden, während der gesetzliche Anpassungsfaktor 3,1 % betragen habe. Damit sei außerordentlich um knapp 5 % erhöht worden. Für 2025 sei der SWÖ-KV mit 4 % wirksam, die Tarifanpassung habe jedoch auf dem Landesabschluss des Vorjahres mit 9,15 % basiert, sodass das Niveau der Personalkosten im heurigen Jahr um etwa 5 % höher liege und entsprechend in die Folgejahre wirke.

Landtagspräsidentin Dr.in Pallauf betont, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handle, die einer Ausführungsverordnung bedürfe. In diesem Rahmen würden ohnehin weitere Gespräche stattfinden, weshalb man zuversichtlich sei, im Interesse aller zu guten Lösungen zu gelangen. Der wesentliche Punkt sei, dass die Bestimmung Spielraum lasse und der Verordnungsweg noch zu beschreiten sei.

Landesrat Mag. Dr. Fürweger MSc führt aus, dass der Bund ein zweijähriges Gehaltspaket beschlossen habe, das heuer aufgeschnürt worden sei. Für das kommende Jahr würden damit die Gehälter im öffentlichen Dienst durchschnittlich um 1,65 % erhöht. Genau diesen Schritt

wolle man nachvollziehen. Mag. Hagleitner MBA habe die Belastungen seiner Organisation dargestellt, ohne zu erwähnen, dass es heuer in der Teilhabe Anpassungen von 5,95 % sowie 5,15 % im Personalschlüssel gebe. Die Tagessätze hätten sich sehr wohl entwickelt. In der Pflegestufe 4 seien die Gesamttarife von € 95,20 (2018) auf aktuell € 159,70 gestiegen. Zur laufenden Wirtschaftsprüfung erklärt er, dass die Ergebnisse Anfang Dezember vorliegen würden. Auf dieser Basis wolle man sich mit allen Trägern zusammensetzen und sich auf verbindliche Kennzahlen sowie deren Bedeutung einigen. Man erwarte dabei aber auch Transparenz von allen Betreibern. Aufgrund teils extremer Abweichungen in ersten Kennzahlen könne man nicht pauschal um € 8,-- bis € 10,-- erhöhen. Für nächstes Jahr würden die Sachkosten um 3,3 % angehoben. Dies sei für die Träger ein günstiger Ausgangspunkt, zumal frühere außerordentliche Sachkostenanhebungen nicht zurückgeführt worden seien. Das Gesetz werde beschlossen und die erforderlichen Verordnungen würden dann erarbeitet und mit allen Betroffenen weiter besprochen. Niemand in Salzburg werde unversorgt bleiben.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den §§ 1 und 2 niemand zu Wort und werden diese mit dem Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN – sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Antrag der Abg. Berger, Rieder und Sauerschnig betreffend ein Gesetz, mit dem für das Kalenderjahr 2026 Tarifanpassungen im Sozialbereich begrenzt werden (Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz 2026), wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN – sohin mehrstimmig – angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN – sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 108 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 5. November 2025

Der Vorsitzende:	Die Berichterstatterin:
Schernthaner MIM eh.	Berger eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. November 2025:
Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.